

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
„Geologische Wissenschaften“
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der
Technischen Universität München**

Vom 30. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“

b) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich“

c) Die Angabe zu § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Masterprüfung, akademischer Grad, Grundlagen- und Orientierungsprüfung“

d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende neue Position eingefügt:

„§ 15a Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b werden jeweils die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung nachweisen. ²Als Nachweis für die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Englischkenntnisse gilt ein mit mindestens 66% der zu vergebenden Punkte bewerteter anerkannter Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“. ³Alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden. ⁴Andere Nachweise (wie z. B. eine Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit englischer Unterrichtssprache oder ein

Abschlusszeugnis eines englischsprachigen Studiengangs) können im Einzelfall auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München, an der Technischen Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 40 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Masternote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Technischen Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Technischen Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen drei vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München aus den hauptberuflich an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München tätigen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten bestellt werden.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „angehören“ die Wörter „und wird durch die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Technischen Universität München bestellt“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

c) In Abs. 9 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

5. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sind als Prüfer diejenigen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten zugelassen, die an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, am Lehrstuhl für Ingenieurgeologie, am Fachgebiet für Tektonik und Gefügekunde sowie am Lehrstuhl für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltanalytik der Technischen Universität München hauptberuflich tätig sind.“

6. § 8 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Note der bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,59:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,60 bis 4,00:	ausreichend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich“**

b) In Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. ⁴Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.“

e) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 3 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(5) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsaus-

schuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Masterprüfung, akademischer Grad, Grundlagen- und
Orientierungsprüfung“**

b) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Erwerb von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) in den Modulen 1 bis 8, die eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung beinhalten und wobei insgesamt 90 ECTS-Punkte erreicht werden müssen, und“

c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der Studierenden darüber, ob sie den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden.

(4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Lehrveranstaltung „Physics of Geological Processes/Physik Geologischer Prozesse“ mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.“
- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 3 bis 5.
- c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Semesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹Die Gründe, die ein Überschreiten der Fristen der Abs. 1 bis 4 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Module 1 bis 3 sind folgende:
- Modul 1: Kerncurriculum Sediments and Earth Resources/Sedimente und Rohstoffe
- Modul 2: Kerncurriculum Deformation of the Lithosphere/Deformation der Lithosphäre

Modul 3: Kerncurriculum Evolution of the System Earth-Life/Evolution im System Erde-Leben.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung
- „(3) ¹Die Module 4 bis 6 sind folgende:
- Modul 4: Basic Methods and Processes/Grundlegende Methoden und Prozesse
- Modul 5: Advanced Methods and Processes/Spezielle Methoden und Prozesse
- Modul 6: Field Courses/Geländeausbildung.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Das Modul 7 „Schwerpunktbildung“ umfasst drei Teilmodule:
- Modul 7a: Earth Surface Processes/Erdoberflächenprozesse
- Modul 7b: Earth Environments and Hazards/Umwelt und Gefahren
- Modul 7c: Palaeontology and Geobiology/Paläontologie und Geobiologie“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „, wobei eine dieser drei Lehrveranstaltungen das projektbezogene Oberseminar sein muss“ gestrichen.
- d) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 wird nach dem Wort „Professor“ das Wort „, Juniorprofessor“ eingefügt.

11. Es wird folgender neuer § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen**

(1) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Abs. 2 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung

maßgeblich ist.² Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann.³ Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht.⁴ Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.⁵ Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben.⁶ Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten.⁷ Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.⁸ Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 1 bis 3 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(5) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

12. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. der Nachweis über die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung,“

bb) Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden Nrn. 2 bis 7.

cc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung im Bereich der „Geologischen Wissenschaften“ an einer

Hochschule (auch Fachhochschule) endgültig nicht bestanden wurde oder ein anderes Prüfungsverfahren schwebt,“

- b) In Abs. 3 Nr. 2 wird der Verweis auf „Abs. 1 Nr. 4“ durch „Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
14. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „gewählte/n Fachrichtung/en“ durch die Wörter „gewählte Fachrichtung beziehungsweise die gewählten Fachrichtungen“ ersetzt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die schriftliche Fassung der Masterarbeit ist nach der Einreichung beim Prüfungsamt vom Betreuer der Arbeit zu beurteilen.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Wird die Masterarbeit von dem Betreuer der Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so ist sie einem zweiten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfer zur Bewertung vorzulegen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Note oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „bei der Bewertung durch zwei Prüfer“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 2“ durch „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung innerhalb der in § 13 Abs. 2 geregelten Frist bestanden, in den Modulen 1 bis 8 nach der Maßgabe der §§ 14 und 15 und innerhalb der in § 13 Abs. 4 geregelten Fristen 90 ECTS-Punkte erreicht und

die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde,“

bb) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden Nrn. 2 bis 4.

cc) In Nr. 4 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 2“ durch „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

17. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

18. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**„Anlage zur
Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen
Universität München**

	Mo- dul	Veranstaltungen	SWS VA	ECTS	Prüfungsdauer (Klausur)	Prüfungsdauer (mündl.)
1. Semester						
1	1	Mineral Deposit Geology/ Lagerstättengeologie	4V/Ü	5	45 – 90	15 – 30
2		Sedimentology/Sedimen- tologie	4V/Ü	5	45 - 90	15 – 30
Σ				10		
3	2	Tectonics of Sedimentary Basins/Tektonik von Sedimentbecken	4V/Ü	5	45 - 90	15 – 30
4		Physics of Geological Processes/Physik Geologischer Prozesse	4V/Ü	5	45 - 90	15 - 30
Σ				10		
5	3	Earth-Life Interactions I/ Wechselwirkung Erde-Leben I	2V	2,5	45 - 90	15 – 30
6		Evolution of Life/Entwicklung des Lebens	2V	2,5	45 - 90	15 – 30
7		Oceanology/Ozeanologie	2V	2,5	45 - 90	15 – 30
8		Palaeoecology/Paläoökologie	2V	2,5	45 - 90	15 – 30
Σ				10		
Σ				30		

2. Semester						
9	4	Remote Sensing and GIS/ Fernerkundung und GIS	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
10		Geological Interpretation of Satellite Images/Geologische Auswertung von Satellitenbildern	2Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
11		Analytical Laboratory Methods/Analytische Labormethoden	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
12		Neotectonics/Neotektonik	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
13		Global Geochemical Cycles/ Globale Geochemische Zyklen	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
14		Stable Isotopes/Stabile Isotope	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
15		Geological Tools A/ Geologische Methoden A	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
16		Microfacies of Carbonates/Mikrofazies der Karbonate	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
Σ					min 10	
	5	Geochronology/Geochronolo- gie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
17		Geological Tools B/ Geologische Methoden B	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
18		Geodynamics/Geodynamik	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
19		Ore Microscopy/ Erzmikroskopie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
20		Microthermometry/Mikrother- mometrie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
21		Economic Geology/ Wirtschaftsgeologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
22		Seismology/Seismologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
23		Environmental Geology/ Umweltgeologie	4V/Ü	5	45 - 90	15 - 30
24		Environmental Geology, Exercises/ Umweltgeologie Übungen	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30

25		Advanced Methods in Sedimentology/Spezielle Methoden der Sedimentologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
26		Advanced Methods in Palaeobiology/Spezielle Methoden der Paläobiologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
27		Palaeo- and Earthmagnetism/ Paläo- und Erdmagnetismus	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
28		Statistics for Geoscientists/ Geostatistik	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
29		Geochronology, Exercises/ Geochronologie Übungen	2Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
30		Taxonomy and Phylogeny/ Taxonomie und Phylogenie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
31		Advanced Micropalaeontology/Spezielle Mikropaläontologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
32		Collection Management and Public Relations/ Sammlungswesen und Öffentlichkeitsarbeit	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
33		Applied Quaternary Geology/Angewandte Quartärgeologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
Σ				min 10		
34	6	Digital Field Mapping/Digitale Kartiermethoden	5 Tage	2,5		
35		Field Exercises in Mineral Deposit Geology/ Geländeübungen Rohstoffgeologie	5 Tage	2,5		
36		Advanced Geological Mapping/Geologische Geländeaufnahme	5 Tage	2,5		
37		Palaeontological Field Exercises/Geländeübungen Paläontologie	5 Tage	2,5		
38		Interdisciplinary Field Exercises/ Multidisziplinäre Geländeübungen	5 Tage	2,5		
39		Field trips in Regional Geology/Exkursionen zur Regionalen Geologie	5 Tage	2,5		
Σ				min 10		
Σ				min 30		

--	--	--	--	--	--	--

3. Semester						
40	7a	Tectonic Geomorphology/ Tektonische Geomorphologie	4V/Ü	6	45 - 90	15 - 30
41		Tectonic Geodesy/ Tektonische Geodäsie	4V/Ü	6	45 - 90	15 - 30
42		Current Research Topics in Geology/Aktuelle Forschung in der Geologie	2Se	3		
43	7b	Geology and Environment/ Geologie und Umwelt	4V/Ü	6	45 - 90	15 - 30
44		Natural Disasters/ Naturkatastrophen	4V/Ü	6	45 - 90	15 - 30
45		Advanced Topics in Earth Environments and Hazards	2Se	3		
46	7c	Earth-Life Interactions II/ Wechselwirkung Erde-Leben II	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
47		Energy and Material Cycles/ Energie- und Stoffflüsse	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
48		Special Topics in Palaeobiology/Spezielle Themen der Paläobiologie	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
49		Palaeoclimatology/Paläo- klimatologie	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
50		Current Research in Palaeontology/Aktuelle Forschung in der Paläontologie	2Se	3		
Σ				min 15		

51	8	Advanced Methods in Geochronology/Geochrono- logische Methoden für Fortgeschrittene	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
52		Applied Geophysics II/ Angewandte Geophysik II	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
53		Advanced Sedimentology/ Sedimentologie für Fortgeschrittene	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
54		Volcanology I/Vulkanologie I	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
55		Evolution/Evolution	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
56		Geomicrobiology/Geomikro- biologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
57		Lehrveranstaltung aus dem erweiterten Prüfungskatalog des Prüfungsamts (§ 14 Abs. 5 bis 6)	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
Σ				min 15		
Σ				min 30		

“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. September 2007 und des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2007 und den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2007.

München, den 30. Oktober 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2007.